

Merkblatt N^o. 3

Handelsregister

1. öffentliches Register bei den Amtsgerichten: Prüfung auf
 - formelle Ordnungsmäßigkeit
 - Rechtmäßigkeit
 - sachliche Richtigkeit
2. Auskunft über Tatsachen und Rechtsverhältnisse: Publizität
3. Verkehrsschutz: Offenlegung wahrer Tatsachen (Richtigkeit ist an Wirklichkeit zu messen)
4. Tatsachen: unterscheide
 - eintragungsunfähige (z.B. das haftende Kapital bei Kfm/oHG, Leistung der Eintragung des Kommanditisten, Handlungsvollmacht §54 HGB),
 - eintragungsfähige (sind i.d.R. auch -pflichtig, Ausn.: §§25 II, 28 II HGB) und
 - eintragungspflichtige (z.B. §§53, 106f., 143 HGB)
5. Eintragungen:
 - konstitutive
 - deklaratorische

§15 II HGB

1. Normalfall: eine richtig eingetragene Tatsache muss ein Dritter gegen sich gelten lassen
2. S. 2: "Schonfrist" 15 Tage

§15 I HGB

1. negative Publizität:

Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem Dritten bekannt war. [...] *Es kommt nicht auf den unrichtigen Registerinhalt an, sondern auf das, was das Register verschweigt.* [...] [Die Unternehmen] sind gehalten, ständig für die Richtigkeit des Registers zu sorgen, und die Vernachlässigung dieser Pflicht – nicht bloß eine inhaltlich falsche Anmeldung – steht unter Haftungssanktion.¹

2. Schutz des Vertrauens auf die *Vollständigkeit*

¹SCHMIDT, KARSTEN, Handelsrecht. 5. Auflage. Köln, 1999, C II 1, S. 389f.

- “Ausnahme”: eine “unrichtige” Eintragung wird nachträglich richtig: eine erloschene Prokura war von Anfang an nicht eingetragen → eine *Voreintragung* ist nicht notwendig. Grund ist, dass es allein auf die abstrakte Möglichkeit der Kenntnisnahme ankommt und nicht auf das tatsächliche Wissen des Registerinhalts: “abstrakter Vertrauensschutz” / “typisiertes Vertrauen” → dieses Vertrauen muss durch entsprechende Eintragung zerstört werden.
 - kein positives Wissen über die (nicht eingetragene) Rechtsänderung (Vermutung der Gutgläubigkeit: “es sei denn”) → ist die nichteingetragene Tatsache noch nicht “in der Welt”, besteht kein Grund für den Vertrauensschutz und auch die durch §15 I HGB vorausgesetzte Pflicht (*teleologische Reduktion der negativen Publizität*²)
3. kein Schutz des Vertrauens auf die *Richtigkeit*
 4. Voraussetzungen
 - a) wahre (eintragungspflichtige und deklaratorische) Tatsache ist *nicht* eingetragen *und* nicht bekannt gemacht (§10 HGB)³
 - b) Annahme des Nichtbestehens der Tatsachenänderung ist kausal für Entschließung
 - c) rechtsbegründender Vorgang gehört zum (weit verstandenen) Geschäftsverkehr (ausgenommen ist insbesondere der “Unrechtsverkehr”: niemand schaut in HR, bevor er sich verletzen lässt!)
 5. bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Dritte verlangen entweder⁴
 - so gestellt zu werden, wie er nach dem HR stehen müsste oder
 - so gestellt zu werden, wie es der materiellen Rechtslage entspricht
 6. sog. “Rosinentheorie” (besser: Meistbegünstigungsprinzip⁵): der Dritte kann sich sowohl nach materieller Rechtslage als auch nach dem HR behandeln lassen (bspw. bei Zusammentreffen von Gesellschafterhaftung und Vertretung)

§15 III HGB

1. positive Publizität: entscheidend ist die Bekanntmachung
2. unrichtige (wahrheitswidrige) Tatsache wird bekannt gemacht
3. Einschränkung durch das “Veranlassungsprinzip”: §15 III HGB wirkt nur zu Lasten dessen, der einen Eintragungsantrag gestellt hat oder sich zurechnen lassen muss
4. es gilt daneben der allgemeine Vertrauensgrundsatz:
 - Rechtsscheinsetzung durch öffentliche Erklärung oder schuldhaftes Nichtbeseitigung
 - Kausalität des Rechtsscheins für Handlung des Dritten (fahrlässige Unkenntnis genügt nicht)

²SCHMIDT, KARSTEN, a. a. O. (Anm. 1), S. 394.

³Anders gesagt: “Entscheidend ist, dass die für den Eintragungspflichtigen günstige Tatsache zu Unrecht nicht eingetragen oder/und *nicht* bekanntgemacht ist”, s. SCHMIDT, KARSTEN, a. a. O. (Anm. 1), S. 391.

⁴Vgl. aber SCHMIDT, KARSTEN, a. a. O. (Anm. 1), S. 397f: “§15 HGB [greift] *nur zugunsten des Dritten* [ein], nicht auch zu seinem Nachteil. [...] *Nicht der Sachverhalt wird gewählt, sondern es wird eine Rechtsfolge geltend gemacht.*”

⁵S. SCHMIDT, KARSTEN, a. a. O. (Anm. 1), S. 400.